

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

SWE Umweltservice GmbH
Geschäftsführung
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

**Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 16 i. V. m. § 8 BImSchG der SWE Umweltservice GmbH
vom 31.03.2022
Reg.-Nr.: 04/22**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 04/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma SWE Umweltservice GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99087 Erfurt, Schwerborner Straße 29b, Gemarkung Erfurt, Flur 62, Flurstücke 11/15, 11/16, 12/12, 12/14 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die 1. Teilgenehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tluben.thueringen.de/datenschutz>

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tluben.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/619-6-85148/2022

Weimar
25. Januar 2023

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tluben.thueringen.de

www.tluben.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 22.000,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 22.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF3333
Kassenzeichen: 1051238100598

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung (Energetische Verwertungsanlage EnVA) nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung (Klärschlamm Trocknung) nach Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Schlackealterung, mechanische Aufbereitung) nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ballierung) nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlamm Lagerung, ballierter Restabfall) nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

2. Umfang der Änderung

Die Errichtung und der Betrieb einer Linie zur Monoklärschlammverbrennung in die Energetische Verwertungsanlage EnVA wird erst mit der 2. Teilgenehmigung zugelassen.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst Maßnahmen zur Errichtung der folgenden verfahrenstechnischen Schnittstellen zur Integration der Linie zur Monoklärschlammverbrennung in die Energetische Verwertungsanlage EnVA:

- 2.1 Schnittstelle an der bestehenden Abgasleitung der EnVA-Abgasreinigung zur abgasseitigen Integration in die EnVA.
- 2.2 Schnittstelle in das bestehende Dampfsystem der EnVA zur energetischen Integration in die EnVA.
- 2.3 Schnittstelle in das bestehende Speisewasser- und Kondensatsystem der EnVA zur verfahrenstechnischen Integration in die EnVA.
- 2.4 Schnittstelle in die bestehende Ammoniakwasserversorgung der EnVA zur verfahrenstechnischen Integration in die EnVA.
- 2.5 Schnittstelle in die bestehende Erdgasversorgung der EnVA zur verfahrenstechnischen Integration in die EnVA.
- 2.6 Schnittstelle an die pneumatische Klärschlamm-Trockengut-Zuführungsleitung der EnVA zur verfahrenstechnischen Integration in die EnVA.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt. Die Anlage wird kontinuierlich an 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

Die Anlage ist nach der Änderung durch folgende Leistungsdaten gekennzeichnet:

- Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung (Energetische Verwertungsanlage EnVA) nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
 - 26 MW FWL, 9,75 t/h Durchsatzkapazität
- Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung (Klärschlamm Trocknung) nach Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
 - 75,6 t/d Durchsatzkapazität
- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Schlackealterung, mechanische Aufbereitung) nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
 - 96 t/d Schlacke und 212 t/d Abfälle in der mechanischen Aufbereitung
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ballierung) nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
 - 200 t/d Durchsatzkapazität
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlamm Lagerung, ballierter Restabfall) nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
 - Gesamtkapazität 380 t Klärschlamm und 3.200 t ballierter Restabfall

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE 2 – EnVA

Schnittstelle - Entstaubtes Abgas

BE	Benennung	Anzahl	Kennnummer	Charakteristische Größe
2	Abgasleitung (Anbindung)	1	1HNA10 BR100	DN 600
2	Abgasleitung	1	1HNA10 BR110	DN 600

Schnittstelle - Dampfsystem

BE	Benennung	Anzahl	Kennnummer	Charakteristische Größe
2	Frischdampfleitung (Anbindung)	1	0LBA10 BR100	400 °C; 40 bar
2	Absperrarmaturen	2	AA830 + AA831	400 °C; 40 bar
2	Frischdampfleitung von KVA	1	0LBA30 BR100	400 °C; 40 bar

Schnittstelle - Speisewasser-/Kondensatsystem

BE	Benennung	Anzahl	Kennnummer	Charakteristische Größe
2	Kondensatleitung (Anbindung)	1	0LAA10 BB001	130 °C, 2,7 bar
2	Absperrarmaturen Kondensat	1	-	130 °C, 2,7 bar
2	Kondensatleitung von Mono-KVA	1	-	130 °C, 2,7 bar
2	Speisewasserleitung zur Mono-KVA	1	-	130 °C, 2,7 bar

Schnittstelle – Ammoniakwasserversorgung

BE	Benennung	Anzahl	Kennnummer	Charakteristische Größe
2	Druckerhöhungspumpe	1	0QCA41 AP001	125 l/h; 12 bar
2	Ammoniakwasserleitung zur KVA	1	-	5 l/h; 12 bar

Schnittstelle - Erdgasversorgung

BE	Benennung	Anzahl	Kennnummer	Charakteristische Größe
2	Erdgasleitung zur KVA	1	-	DN 50

BE 4 – Klärschlamm-trocknungsanlage

Schnittstelle Klärschlamm – Trockengut

BE	Benennung	Anzahl	Kennnummer	Charakteristische Größe
4	Trockengutleitung (Verlängerung)	1	TG-4110-100	DN 100
4	Rohrweiche pneumatische Förderung	1	TG-4110 HV 02	DN 100
4	Begleitheizung Trockengutleitung	1	R2 41W92	

- BE 5 – Mono-Klärschlammverbrennungsanlage
 - BE 5.1 – Schlammannahme / Stapelsilo
 - BE 5.2 – Wirbelschichtofen
 - BE 5.3 – Kessel
 - BE 5.4 – Elektrofilter
 - BE 5.5 – Ascheförderung
 - BE 5.6 – Aschesilo
 - BE 5.7 – Druckluftversorgung
 - BE 5.8 – Gasregelstrecke
 - BE 5.9 – Probenahme Wasser-Dampf-Kreislauf

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
 - 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
 - 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Behälteranlagen sind vor Inbetriebnahme entsprechend ihrer Einstufung nach Druckgeräterichtlinie von einer zugelassenen Überwachungsstelle und /oder einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.
- 2.2 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.
Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.
- 2.3 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
Die Gaszufuhr zu den Verbrauchsanlagen muss im Freien möglichst nahe und außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Auf- und Zu-Position muss gekennzeichnet sein.
- 2.4 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.
- 2.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege und dgl. vorzusehen. Geländer sind dabei so auszuführen, dass die Geländerhöhe mindestens 1,10 m und die Höhe der Fußleisten mindestens 10 cm beträgt.
Diese Einrichtungen sind als Verkehrswege ausreichend zu beleuchten.

3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden,
 - bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 3.2 Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 3.3 Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

- 3.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen fester wassergefährdender Stoffe bedürfen keiner Rückhaltung, wenn sich diese Stoffe in geschlossenen und vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern. Die Bodenfläche muss den betriebstechnischen Anforderungen genügen.
- 3.5 Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Diese Forderung gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art nachweislich sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Gründe

I.

Die SWE Umweltservice GmbH betreibt am Standort Erfurt eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde mit Bescheid Nr. 28/01 vom 15.06.05 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 27/07 vom 26.03.07	Nr. 77/07 vom 23.10.07	Nr. 55/08 vom 14.01.09
Nr. 02/10 vom 06.05.10	Nr. 14/11 vom 24.05.13	Nr. 27/13 vom 28.04.14.

Sowie des TLUBN:

Nr. 09/20 vom 05.11.21	Nr. 16/20 vom 20.01.22.
------------------------	-------------------------

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA:

Nr. 28/01/N vom 30.06.06	Nr. 148/06/A vom 09.11.06	Nr. 08/07/A vom 19.06.07
Nr. 94/07/A vom 08.08.07	Nr. 109/07/A vom 28.08.07	Nr. 137/07/A vom 14.11.07
Nr. 142/07/A vom 05.12.07	Nr. 151/07/A vom 18.12.07	Nr. 18/09/A vom 30.03.09
Nr. 69/10/A vom 15.02.11	Nr. 24/11/A vom 29.04.11	Nr. 12/15/A vom 20.04.15
Nr. 77/15/A vom 29.12.15	Nr. 78/15/A vom 19.01.16	Nr. 54/17/A vom 27.09.17.

Sowie des TLUBN:

Nr. 52/19/A vom 25.07.19	Nr. 11/20/A vom 25.05.20	Nr. 82/20/A vom 12.11.20.
--------------------------	--------------------------	---------------------------

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 31.03.2022 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb einer Linie zur Monoklärschlammverbrennung in die Energetische Verwertungsanlage EnVA.

Die SWE Umweltservice GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung stufenweise umzusetzen. Entsprechend werden durch die SWE Umweltservice GmbH zwei Teilgenehmigungen beantragt.

Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung nach §§ 4 i. V. m. 8 BImSchG sind Maßnahmen zur

Errichtung der verfahrenstechnischen Schnittstellen zur Integration der Linie zur Monoklärschlammverbrennung in die Energetische Verwertungsanlage EnVA.

In der sich anschließenden 2. Teilgenehmigung erfolgt die Errichtung und der Betrieb der Linie zur Monoklärschlammverbrennung. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 31.03.2022 enthält auch den Antrag der SWE Umweltservice GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 04/22 am 15.09.2022 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- TLUBN / Ref. 71 - Immissionsüberwachung, abfallrechtliche Überwachung
- TLUBN / Ref. 75 - Bodenschutz, Altlasten
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
- Stadtverwaltung Erfurt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Erfurt um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten Genehmigung der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung wurde von der Stadtverwaltung Erfurt mit dem Schreiben vom 25.10.2022 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 08.12.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit Schreiben vom 12.01.2023 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor und bat um Klärung bzgl. einzelner Punkte. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 8.1.1.3, 8.10.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Für das Gesamtvorhaben sieht die SWE Umweltservice GmbH die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Eine erste Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt.

Neben der 1. Teilgenehmigung bedarf es eines weiteren Genehmigungsverfahrens. Mit der 2. Teilgenehmigung soll die Errichtung und der Betrieb der Linie zur Monoklärschlammverbrennung beantragt werden.

Im Rahmen des jetzigen Genehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser 1. Teilgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. der Maßnahmen zur Errichtung der verfahrenstechnischen Schnittstellen zur Integration der Linie zur Monoklärschlammverbrennung in die Energetische Verwertungsanlage EnVA abschließend bewertet und geregelt. Darüber hinaus ist es notwendig, für das Gesamtvorhaben, also die gesamte Anlage, eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob es von vornherein unüberwindbare Hindernisse geben wird. Im Verfahren zur ersten Teilgenehmigung erfolgt daher keine abschließende Tiefenprüfung der den Betrieb der Anlage betreffenden Sachverhalte.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblatt

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- „Abfallverbrennung“ (Stand November 2019).
- „Abfallbehandlung“ (Stand August 2018).

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Internetseite des TLUBN am 04.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Flächeninanspruchnahme für die wesentliche Änderung der Anlage erfolgt ausschließlich auf dem bisherigen Anlagengelände in einem innerstädtischen Bereich. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Die Abluft wird dem Stand der Technik entsprechend über einen Elektrofilter und die vorhandene Abgasreinigungsanlage behandelt. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität, Fernwärme und Abfall dar. Die tatsächliche Nutzung und Bebauung entspricht der vorgenannten, dem in einem Gewerbegebiet zulässigen öffentlichen Dienstleistungsbetriebs.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt vom 25.10.2022 erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich. Für die vorhandene Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung wurde im Zusammenhang mit einer früheren Maßnahme bereits ein AZB erstellt [Stand: 06.09.2021], so dass für dieses neue Vorhaben zu prüfen ist, inwieweit eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der Antragsteller sieht keine Gründe für eine Notwendigkeit der Fortschreibung des AZB, da die hier gehandhabten Stoffe bereits vor der neuen Maßnahme auf dem Grundstück gehandhabt werden und sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Nach Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde behördlicherseits (auch unter Einbeziehung des TLUBN, Ref. 75 sowie der Stadtverwaltung Erfurt) festgestellt, dass der Einschätzung des Antragstellers gefolgt und auf eine Fortschreibung des vorhandenen AZB im Zusammenhang mit der aktuellen Maßnahme verzichtet werden kann.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In vorhergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das TLUBN / Ref. 71. Es ist sicherzustellen, dass das TLUBN / Ref. 71 Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III.1.5 und III.1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.1.6

Die festgelegte Frist zur Inbetriebnahme bezieht sich auf den Betrieb der durch die genehmigten Maßnahmen geänderten Energetischen Verwertungsanlage EnVA. Die genehmigten Maßnahmen umfassen nur die Errichtung der Schnittstellen zur Integration der Linie zur Monoklärschlammverbrennung in die Energetische Verwertungsanlage EnVA, nicht den Betrieb. Der Betrieb der Schnittstellen wird erst mit der 2. Teilgenehmigung zugelassen.

Ziffer III.3 (Wasserwirtschaft):

Ziffer III.3.1 und III.3.2

Bei den Auflagen handelt es sich um Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV.

Ziffer III.3.3

Die Auflage ergibt sich aus § 20 AwSV.

Ziffer III.3.4

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV kann auf eine Rückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen verzichtet werden, wenn die Stoffe sich in geschlossenen und vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden.

Ziffer III.3.5

Bei dem innerhalb der Abgasbehandlung der Mono-KVA zum Einsatz kommenden Ammoniakwasser handelt es sich um einen flüssigen wassergefährdenden Stoff der WGK 2. Der Lagertank für Ammoniakwasser ist im Bestand der EnVA bereits vorhanden. Die Rohrleitung zwischen dem Lagertank und der Eindüsung im Wirbelschichtofen wird neu errichtet. Bei der Bestandsanlage handelt es sich um eine AwSV-Anlage, die wasserrechtlich überwacht wird. Die letzte Prüfung der Anlage durch einen Sachverständigen erfolgte am 09.11.2021.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.200.000 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Stefan Schinkel

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

	Erklärung	(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
	Kapitel - 1. Antragsstellung	
1.1	Antrags-Formulare 1.1 + 1.2	(4 Blatt)
1.2	Antragsgegenstand Beschreibung der Änderungen	(3 Blatt)
1.3	Verfahrenszuordnung Begründung für den Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 1-9 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	(1 Blatt)
1.4	Umfang der einzelnen Maßnahmen bzgl. § 8a BImSchG	(1 Blatt)
	Übereinstimmungserklärung	(1 Blatt)
	Kapitel - 2. Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kurzbeschreibung des Vorhabens	(1 Blatt)
2.1.1	Grundlagen zur Notwendigkeit der wesentlichen Änderung / Ist-/Soll-Zustand	(4 Blatt)
2.1.2	Standort Standortintegration	(4 Blatt)
2.1.3	Anlagenkurzbeschreibung zukünftige Klärschlammverbrennung	(28 Blatt)
2.1.4	Antragsgegenstand Anlagenbeschreibung der verfahrenstechnischen Schnittstellen zur Integration einer Mono-Klärschlammverbrennung in die EnVA	(16 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	(16 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	(7 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz	(12 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen	(11 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	(5 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	(5 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	(4 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(3 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	
2.3.1	Topographische Karte	(2 Blatt)
2.3.2	Lageplan	(3 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO	(32 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	(4 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	(11 Blatt)
2.4.1	Formblatt 2.15 – Arbeitsschutz (Personal, Arbeitsräume etc.)	(3 Blatt)
2.4.2	Formblatt 2.16 – Arbeitsschutz (Arbeitsplätze etc.)	(2 Blatt)
2.4.3	Formblatt 2.17 – Arbeitsschutz (Gefahrstoffe etc.)	(2 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft	(4 Blatt)
2.5.1	Formblatt 2.18 - Abwasser, Wasserversorgung	(3 Blatt)
2.5.2	Formblatt 2.19 - Unterlagen für Abwasseranlagen	(1 Blatt)
2.5.3	Formblatt 2.20 - Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen	(2 Blatt)

2.5.4	Formblatt 2.21 - Anzeige einer /Antrag auf Eignungsfeststellung für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	
2.6.1	Formblatt 2.22 - Natur und Landschaft	(3 Blatt)
2.7	Ergänzende Dokumente	
2.7.1	Betriebsdokumente	
	B2 Betriebsvorschrift B2.14 LB A1 NH ₄ OH-Eindüsung	(32 Blatt)
	B2 Betriebsvorschrift B2.16 EA A1 NH ₄ OH-25% Versorgung	(14 Blatt)
	B2 Betriebsvorschrift B2.16 CA B1 Erdgasversorgung für Brenner	(2 Blatt)

Ordner 2 von 3

Kapitel - 3. Gutachten

3.1	Stellungnahme Hitachi Zosen Inova AG	(3 Blatt)
3.2	Sicherheitsdatenblätter	
	Ammoniaklösung 25 %, reinst	(20 Blatt)
	ADDINOL Hydrauliköl HLP 46	(10 Blatt)
	ADDINOL EP Mehrbereichsfett LM 2 EP	(10 Blatt)
	ADDINOL Verdichteröl VDL 100	(10 Blatt)
	Erdgas, getrocknet	(16 Blatt)
	Aktivkohle rein	(8 Blatt)
3.3	Vorprüfung des Einzelfalls (UVPg)	(54 Blatt)
3.4	Fachgutachten Luftschadstoffe und Gerüche, Berichts-Nr.: L210420-01	(41 Blatt)
3.5	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M210420-01	(241Blatt)

Ordner 3 von 3

3.6	Artenschutzrechtliche Stellungnahme	(33 Blatt)
3.7	Grünflächenbilanzierung	(16 Blatt)
3.8	Errichtung einer Halle zur Aufstellung von Anlagentechnik einer Monoklärschlammverbrennungsanlage – Brandschutznachweis – Brandschutzdokument für den Brandabschnitt Mono-KVA	(38 Blatt)
3.9	Gutachten zur Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	(5 Blatt)
3.10	Explosionsschutzkonzept	(28 Blatt)
3.11	Vorprüfung für das Erfordernis der Erstellung/Fortschreibung eines Ausgangszustandsberichtes	(30 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das TLUBN
 - Referat 51 - Abwasser
 - Referat 71 - Immissionsüberwachung, Abfallrechtliche Überwachung
 - Referat 75 - Bodenschutz, Altlasten, Freistellung
 - Die Stadt Erfurt
 - Bauamt, Abt. Bauaufsicht
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenvorbeugung
 - Umwelt- und Naturschutzamt, Untere Naturschutzbehörde
 - Umwelt- und Naturschutzamt, Untere Wasserbehörde

In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur

Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem TLUBN, Referat 71, anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem TLUBN als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem TLUBN nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem TLUBN mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem TLUBN abzustimmen.

Altlasten / Bodenschutz

18. Das vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geführte Altlasteninformati-
onssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS), die dem Anwen-
dungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes unterliegen (§ 7 Abs. 1 ThürBodSchG),
weist einen Teil der Fläche der Restabfallbehandlungsanlage Erfurt Ost als aktive Altlas-
tenverdachtsfläche in Form einer Altablagerung mit der Kennziffer 10589 aus. Infolge der
Orientierenden Erkundung wurde ein Gefahrenverdacht festgestellt und es werden weitere
Untersuchungen als erforderlich gesehen.
19. Nach § 2 Abs. 1 ThürBodSchG sind die Verursacher schädlicher Bodenveränderungen
oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die In-
haber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit
öffentlichen Planungen beauftragten Stellen grundsätzlich verpflichtet, konkrete Anhalts-
punkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich
der kreisfreien Stadt, hier der Stadt Erfurt, mitzuteilen.

Lärmschutz

20. Die Schallimmissionsprognose M210420-01 der Fa. GICON GmbH vom 04.03.2022 ist für
die 2. Teilgenehmigung unter Berücksichtigung der Präzisierungen der Antragsunterlagen
anzupassen und fortzuschreiben.
21. Für die 2. Teilgenehmigung sind in der v. g. Schallimmissionsprognose Aussagen zur Bau-
phase erforderlich. Eine Verbale Betrachtung ist dazu ausreichend.

Naturschutz

22. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der 2. Teilgenehmigung vorzunehmenden
Konkretisierungen die derzeit vorliegenden Angaben zu natur- und artenschutzrechtlichen
Betroffenheit und Belangen der 1. Teilgenehmigung nicht ändern bzw. übersteigen wer-
den, sind nachfolgende Auflagen in der 2. Teilgenehmigung aufzunehmen.
- 22.1 Die Gehölzfällungen sind im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen. Im begründe-
ten Ausnahmefall ist rechtzeitig ein separater Antrag auf Befreiung vom Fällzeitraum bei
der Unteren Naturschutzbehörde zustellen. In diesem Zusammenhang sind die Gehölze
unmittelbar vor der Fällung durch einen geeigneten Sachverständigen (z.B. der ökologi-
schen Baubegleitung) auf besetzte Fortpflanzungsstätten wie Nester gutachterlich zu un-
tersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der
Fällung vorzulegen.
- 22.2 Für die notwendige und unvermeidbare Fällung von insgesamt 25 Einzelbäumen (StU =
40 – 73 cm in 1 m Höhe gemessen) und 579 m² Hecke bzw. Strauchfläche (z.T. niedriger,
lückiger Bestand), deren Anpflanzung ehemals aus Festlegungen der Begrünungs- und
Baumschutzsatzung stammen, sind als Ersatz zu pflanzen:
 - a. 25 Stück (StU = 12/14) einheimische, standortgerechte Laubbäume als
Hochstämme
 - b. und insgesamt 238 m² Heckenpflanzung (hochwachsende, standortgerechte
und einheimische Gehölzarten).
- 22.3 Rechtzeitig vor der Umsetzung ist der UNB ein aussagekräftiger Pflanz- und Lageplan
vorzulegen mit Angaben zu Gehölzarten und -qualitäten, Stückzahlen sowie Pflanzabstän-
den. Für die Hochstämme wird die Anbringung von Bewässerungssäcken empfohlen.

- 22.4 Die Ersatzmaßnahmen sind zeitnah auf den dafür vorzusehenden Flächen umzusetzen, jedoch spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Anschließend haben eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 3-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen. Die Unterhaltung, Erhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft durch den Vorhabenträger bzw. seines Rechtsnachfolgers zu erbringen und nachzuweisen. Bei Ausfällen ist entsprechend nachzupflanzen.
- 22.5 Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahme für die an den Bau- und Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
- 22.6 Baubedingte, temporäre Veränderungen der Grundflächen sind nach der Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 22.7 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sowie die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt schriftlich anzuzeigen. Die ökologische Baubegleitung ist namentlich zu benennen.
- 22.8 Der Vorhabenträger hat nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, also nach 4 Jahren, der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, dass die Ersatzpflanzungen abgeschlossen sind.

Baurecht

23. Die erforderliche Stellplatzberechnung sowie der Nachweis, dass die Abstandsflächen des geplanten Gebäudes auf dem Baugrundstück liegen konnten den Antragsunterlagen nicht entnommen werden.
24. Die straßenseitige Erschließung des Baugrundstückes (Zufahrt) hat von der Schwerborner Straße über die vorhandene bzw. momentan in der Teilverlegung befindliche Betriebsstraße des Antragstellers zu erfolgen.
25. Der Bauherr hat zu sichern, dass öffentliche Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit weder verschmutzt noch beschädigt werden. Unvermeidbare Verschmutzungen und eventuelle Beschädigungen muss er unverzüglich auf seine Kosten beseitigen bzw. beseitigen lassen.
Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauherr eine Begehung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenaufsicht/-unterhaltung zur Feststellung des Straßenzustandes durchzuführen.
26. Auf Grund der Höhe des geplanten Gebäudes und möglicher Fernwirkungen sollte zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in Abstimmung mit dem Bauamt eine angemessene farbliche Gestattung vorgesehen werden. Der dargestellte Rotton entsprechend der Gebäudeansicht sollte keine Anwendung finden.

Verteiler 04/22:

Original: SWE Umweltservice GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Kopie an: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 71, Immissionsüberwachung, Überwachung Gentechnik
unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen
Empfangsbestätigung

je eine Kopie per E-Mail an:

Adressat
TLUBN / Ref. 71 - Immissionsüberwachung, abfallrechtliche Überwachung
TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
TLUBN / Ref. 75 - Bodenschutz, Altlasten
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
Stadtverwaltung Erfurt Untere Bauaufsichtsbehörde Untere Wasserbehörde Brand- und Katastrophenschutz Untere Naturschutzbehörde

